

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2020

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

- 1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 28.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Hilden**

Jahrgang 27

Nummer 14-2020

Datum 29.03.2020

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2020

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14				10			3
Integrationsrat		5		29							13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss											30	
Schul- und Sportausschuss		5		23							26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19		22	27			19			18	
Wahlausschuss							22		16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13				9			

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 28.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Hilden:

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit den §§ 4, 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Hilden zunächst befristet bis zum 19. April 2020 folgende Allgemeinverfügung vom 27.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Hilden:

Allgemeinverfügung

1. Trauerfeiern/Bestattungen/Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen sind unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen durchzuführen:
 - a) Die Nutzung öffentlicher (z.B. Friedhofskapelle) und privater Trauerhallen zur Abhaltung einer Trauerfeier im Rahmen von Bestattungs- und Beisetzungsvorgängen ist untersagt. Trauerfeiern sind unter freiem Himmel durchzuführen.
 - b) An einer Trauerfeier/Bestattung/Beisetzung im Freien dürfen maximal 10 Trauergäste teilnehmen. Dies gilt ausschließlich für den nachfolgenden Personenkreis:
 - Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft des Verstorbenen lebende Personen;
 - Eltern und Geschwister des Verstorbenen, leibliche oder adoptierte und/oder in häuslicher Gemeinschaft des Verstorbenen lebende Kinder, Enkelkinder;
 - Eine Überschreitung der maximalen Personenzahl an Trauergästen ist nicht zulässig; bei einer Unterschreitung ist es nicht gestattet, weitere Personen (Freunde, Nachbarn etc.) hinzunehmen;
 - Zusätzlich darf ein/eine geistlicher Begleiter/in der Kirchen oder Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften oder ein/eine Trauerredner/in teilnehmen.

- c) Im Rahmen der Trauerfeier/Bestattung/Beisetzung sind folgende Regelungen zu beachten:
- Die Trauergäste halten während der Trauerfeier/Bestattung/Beisetzung im Freien voneinander einen Abstand von mind. 1,5 Metern;
 - Es wird ausdrücklich angeraten, auf körperlichen Kontakt (z.B. Umarmen) im Rahmen von Begrüßungen, Beileidsbekundungen, Verabschiedungen zu verzichten und auch im Gespräch den o.g. Mindestabstand einzuhalten;
- d) **Verantwortliche Person** für die Einhaltung vorstehender Beschränkungen und Verhaltensregeln nach den Ziffern 1b) und 1c) während der Trauerfeier/Bestattung/Beisetzung ist der oder die Auftraggeber oder Auftraggeberin der Bestattung/Beisetzung, ansonsten der oder die anwesende nächste Verwandte in gerader Linie. Letzteres gilt auch für ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen.
- e) Die beauftragten Bestattungsunternehmen sind dazu verpflichtet,
- die Angehörigen, Auftraggeber oder Auftraggeberinnen, im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs über die vorstehenden Bestimmungen zur Kontaktreduzierung zu informieren;
 - eine Liste der zulässigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Buchstabe b) mit vollem Namen und Anschrift sowie Telefonnummer und/oder Email-Adresse zu erstellen und diese der Friedhofsverwaltung spätestens einen Werktag vor dem Bestattungs-/Beisetzungstermin zukommen zu lassen. Dies gilt auch für Bestattungsunternehmen aus anderen Städten, die eine Trauerfeier/Bestattung/Beisetzung auf einem der städtischen Friedhöfe durchführen wollen. Bestattungsunternehmen und Friedhofsverwaltung sind verpflichtet, diese Listen einen Monat aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt oder der Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde zu überlassen. Nach einem Monat sind die Listen zu vernichten;
 - dass die Bestattung/Beisetzung und der Transport des Verstorbenen ausschließlich in einem Sarg oder Urne erfolgt. Der Sarg hat grundsätzlich - insbesondere bei der Trauerfeier und dem sonstigen Bestattungs- und Beisetzungsverfahren - geschlossen zu bleiben.
 - für die Durchführung der Trauerfeier/Bestattung/Beisetzung nur unbedingt erforderliche Mitarbeiter/innen (dies umfasst auch Sargträger) einzusetzen und, soweit im Rahmen der Tätigkeit möglich, die Mindestabstandsregeln einzuhalten. Nach Beendigung der Tätigkeit ist jeder weitere Kontakt zu den Trauergästen zu vermeiden.

2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet. Der Bußgeldrahmen liegt dabei nach dem Bußgeldkatalog des Landes Nordrhein-Westfalen zur CoronaSchVO zwischen 200 Euro bis zu 25.000 Euro. Zudem können die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung, wo nötig und erforderlich, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

3. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG ist nach § 3 ZVO-IfSG die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis einschließlich 19. April 2020. Ergänzende und/oder aufhebende Verfügungen sind ereignisabhängig jederzeit möglich.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Hilden.

6. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß der §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

7. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 (CoronaSchVO NRW).

Zu Ziffer 1 a), b) und c):

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Diese Maßnahmen sind in der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen definiert.

Nach § 11 der CoronaSchVO sind Veranstaltungen und Versammlungen grundsätzlich untersagt. Nach § 11 Abs. 4 CoronaSchVO sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden, jedoch weiterhin zulässig.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Beschränkung auf 10 Personen erfüllt das Kriterium „im engsten Familienkreis“ und stellt somit keine willkürliche oder nicht angemessene Regelung dar. Es muss auch in der aktuellen Lage möglich sein, eine würdevolle Bestattung durchzuführen. Mit „nur“ 10 Trauergästen aus dem engsten Familienkreis ist dies auch weiterhin gewährleistet. Insofern ist die Beschränkung der Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der aktuellen Gesundheitslage mit der Zielsetzung einer weitestgehenden Kontaktreduzierung immer noch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig. Durch Zulassung eines größeren Personenkreises könnte insbesondere die erforderliche Einhaltung eines Mindestabstands zwischen den Teilnehmern an einer Trauerfeier/Bestattung/Beisetzung nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Das Benutzungsverbot von Trauerhallen steht dem nicht entgegen. Anders als bei der Durchführung des Totengebetes und der Bestattung/Beisetzung im Freien, ist die Übertragungsgefahr in einem umbauten Raum (Trauerhalle) ungleich höher zu bewerten. Die Einhaltung des Mindestabstands zur Kontaktreduzierung würde erschwert und somit das Übertragungsrisiko erhöht werden. Da die Abhaltung der Trauerfeier/Bestattung/Beisetzung incl. Totengebet im Freien weiterhin mit bis zu 10 Trauergästen „würdevoll“ möglich bleibt, stellt das Benutzungsverbot von öffentlichen und auch privaten Trauerhallen vor dem Hintergrund des höheren Ziels der CoronaSchVO keine unverhältnismäßige Beschränkung für den Einzelnen dar.

Es ist aber auch deutlich zu machen, dass die Entwicklung der SARS-CoV-2-Epidemie auch noch zu weiteren Einschränkungen im Bestattungswesen auf den städtischen Friedhöfen führen kann. Auch ist die Akzeptanz und das einsichtige Verhalten der Trauergesellschaften in die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung von Bedeutung und Gradmesser für etwaige Überlegungen und Maßnahmen zu weiteren Beschränkungen der zugelassenen Personenzahl. Es liegt mit Sicherheit nicht im Interesse der Stadt Hilden Zwangsmaßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung durchzuführen. Hier ist das einsichtige und vernünftige Verhalten aller an einer Trauerfeier/Bestattung/Beisetzung teilnehmenden Personen gefordert, um drastische Maßnahmen erst gar nicht erforderlich zu machen. Ziel muss es daher sein, eine würdevolle Bestattung eines verstorbenen Menschen unter Beachtung dieser Allgemeinverfügung zu ermöglichen.

Zu Ziffer 1 e):

Nach § 13 der CoronaSchVO ist es der örtlichen Ordnungsbehörde möglich, weitere über den Regelungsinhalt der Landesverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die verfügte Mitwirkungspflicht der mit einer Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen dient dem Ziel der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalens sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Information und auch Erfassung der persönlichen Daten der an einer Bestattung teilnehmenden Trauergäste dient dem Ziel eine zu rasche Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Durch die Erfassung der persönlichen Daten der teilnehmenden Gäste wird im Übrigen sichergestellt, dass den im Einzelfall jeweils zuständigen Gesundheitsämtern bei im Nachgang festgestellten Infektionen bei einzelnen Trauergästen und/oder deren Kontakte zu infizierten anderen Personen Kontaktdaten zur Verfügung stehen, die ein zeitnahes Vorgehen ermöglichen. Der damit verbundene Aufwand für die Bestattungsunternehmen ist vergleichsweise gering und vor der Zielsetzung im Kampf gegen das Virus hinnehmbar. Die weiteren Vorgaben zum Transport der Verstorbenen dienen den besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Zu Ziffer 4:

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt zunächst - entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) vom 22.03.2020 - bis einschließlich den 19. April 2020. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist jedoch eine Verlängerung dieser Verfügung nicht auszuschließen bzw. wahrscheinlich.

Zu Ziffer 5:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Stadtgebiet Hilden. Von dieser Verfügung umfasst, sind aber auch Bestattungsunternehmen aus anderen Städten, die eine Bestattung auf den städtischen Friedhöfen in Hilden durchführen wollen. Ansonsten ist die Bestattung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Hilden zu untersagen.

Zu Ziffer 6:

Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Das zu schützende Rechtsgut „Gesundheit der Bevölkerung“ und das damit einhergehende Ziel der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus rechtfertigt in Abwägung mit Individualinteressen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Hemmung der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung durch Einlegung von Rechtsmitteln wäre in keinem Fall hinnehmbar und würde kontraproduktiv wirken und letztlich dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hilden, den 28. März 2020
gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin
